

## Satzung des Schulvereins der Remigiusschule

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Schulverein der Remigiusschule - Städtische Katholische Grundschule e.V." Der Sitz des Vereins ist Leverkusen-Opladen.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Remigiusschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Anregung der Elternarbeit
- b) Pflege der Beziehungen zu den umliegenden Pfarrgemeinden
- c) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit
- d) Förderung von Schulveranstaltungen
- e) Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Schuleinrichtungen und Unterrichtsmitteln
- f) Unterstützung in besonderen Fällen (z. B. für Klassenfahrten)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks gilt für das Vereinsvermögen die Regelung gem. § 10 dieser Satzung.

### § 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gewähr dafür bietet, dass der Vereinszweck gefördert wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht jedoch nicht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Eventuell vor Zugang eines Ablehnungsbescheids geleistete Zahlungen durch die abgelehnte natürliche oder juristische Person werden dieser umgehend zurückerstattet.

Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung in dem entsprechenden Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.07.) möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

- b) Tod

c) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde einlegen, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

#### **§ 4 Geschäftsjahr und Beitrag**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, der Beginn ist der 01.08. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird anlässlich der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahrs fällig. Der Schulverein nimmt darüber hinaus Spenden entgegen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung der Ladefrist von 14 Tagen mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich einberufen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine schriftliche Abstimmung, ansonsten per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder sonst seine Interessen unmittelbar berührt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

#### **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst:

- a) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) und der Rechnungsprüfer (jährlich)



- b) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden, des Kassierers und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie deren Stellvertretern.

Darüber hinaus gehören zum Vorstand kraft ihres Amtes die Schulleitung, der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Gemeindepfarrer. Schulleitung und Klassenpflegschaftsvorsitzender können sich bei Verhinderung durch Konrektor bzw. stellvertretenden Schulpflegschaftsvorsitzenden vertreten lassen.

Der geschäftsführende (engere) Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder dieses engeren Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen (über Ausgaben bis EUR 50,00 kann der Vorsitzende allein verfügen)
- b) Erstattung des Kassenberichtes vor der Mitgliederversammlung (Kassierer)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden vom Verein nur erstattet, wenn sie in erkennbarem Interesse des Vereins getätigt und vorab vom Vorstand genehmigt wurden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Rechtsverbindlichkeiten an das Erzbistum Köln mit der Auflage, dieses zur Förderung von Schule, Erziehung und Jugendseelsorge, unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, zur Verfügung zu stellen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Alle Unterlagen des Schulvereins sind dann dem Diozösanarchiv zu übersenden.

Diese Satzungsänderung wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom 12.09.2017 mit 18 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenhaltungen angenommen und ersetzt damit die am 20.10.2000 beschlossene Satzung.



Frank Beaujean  
Vorsitzender



Sven Fiss  
Kassierer



Thomas Blümel  
Schriftführer